

Satzung

AFC Bochum Miners e.V. 09.12.2015

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen AFC Bochum Miners e.V. und hat seinen Sitz in Bochum.
2. Der Verein wurde 1987 gegründet und ist seit dem 26.06.1987 im Vereinsregister Bochum unter der Nr. VR 2250 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz, rot und weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Charakter des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - durch die Förderung und Pflege des American Football-Sports und
 - im Rahmen der sportlichen Betätigung und Veranstaltungen sollen das Bestreben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeingefühl in der Sportgemeinschaft bei allen Mitgliedern gefördert werden und damit zugleich zur Verwirklichung eines gedeihlichen Zusammenlebens beitragen.

Insbesondere durch die Abhaltung von mehreren Übungsstunden pro Woche sowie der aktiven Teilnahme an Wettkämpfen der Bundes- oder Landesligen wird der American Football-Sport durch den Verein ausgeübt und somit das Körpergefühl der Mitglieder gefördert und gestärkt.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein unterstützt andere Organe und Einrichtungen, die der Körpererziehung dienen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein kann Mitglied zuständiger Verbände werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben erhält jeweils eine erziehungsberechtigte Person das Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit Einreichen des Mitgliedsantrages wird die Satzung des Vereins anerkannt. Aktive sowie am Spielbetrieb beteiligte Mitglieder erkennen zusätzlich den Teamkodex an und versichern, danach zu handeln. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
2. Trainer werden während Ihrer Amtszeit als beitragsfreie Passivmitglieder geführt. Die Mitgliedschaft endet mit Aufgabe des Amtes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Quartals mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Abweichende Regelungen sind mit dem Vorstand zu klären und werden von diesem entschieden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung, welche mindestens drei Monate rückständig sind.
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung oder sonstiges schwerwiegendes Verhalten.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand während der kommenden Vorstandssitzung durch Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen beim Beirat schriftlich Einspruch erhoben werden. Auf den Einspruch hin entscheidet der Beirat einstimmig und endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Strafen und Beschwerden

1. Verstöße von Mitgliedern, insbesondere im sportlichen Bereich, können vom Vorstand wie folgt geahndet werden:
 - Ermahnung
 - Abmahnung
 - AusschlussAls Verstöße dieser Art gelten insbesondere:

- unsportliches Benehmen während einer Vereinsveranstaltung oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer solchen
- vereinsschädigendes Verhalten

Das Einspruchsverfahren entspricht dem in § 5, Abs. 4 beschriebenen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Folgende Fälligkeiten gelten verbindlich:
 - a) Jahreszahlung: 01.03.
 - b) Quartalszahlung: 01.01, 01.04., 01.07., 01.10
 - c) Monatszahlungen: Erster eines jeden Monats
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgesetzt. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
3. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben, deren Höhe ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt wird.
4. Etwaige Mehreinnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch Begünstigungen von Mitgliedern auf anderem Wege, etwa über Verwaltungsausgaben und unverhältnismäßig hohe Vergütungen, sind ausgeschlossen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1) Die Mitgliederversammlung
 - 2) Der Vorstand
 - 3) Der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch Jahreshauptversammlung genannt) wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich einzuladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Vorstandes oder muss von diesem auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder von mindestens 49 % aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der Nichtvorstandsmitglieder die der Vorstandsmitglieder übersteigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Geschäftsführer/in
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart/in
2. Der Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand vertritt den Verein durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Geschäftsführer/in gerichtlich und außergerichtlich. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht den regulären Spielbetrieb betreffen, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn:
 - a) 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, per Mehrheitsentscheid oder
 - b) 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und Einstimmigkeit erzielt wird
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre vom Tag der Wahl an gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene oder auf Antrag durch geheime Wahl.
7. Bei Beschlussunfähigkeit oder zeitlich unaufschiebbaren Anliegen können Beschlüsse auch auf elektronischem Wege oder telefonisch abgestimmt werden.
8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erhält der anwesende Beirat ebenfalls ein vollwertiges Stimmrecht und es erfolgt ein Mehrheitsentscheid.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, einen Ersatzmann/-frau, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur kommissarischen Aufgabenwahrnehmung zu benennen. Auf der kommenden Mitgliederversammlung wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal drei Mitgliedern.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten, Ausschlussverfahren und Einsprüche gegen dieselben zu behandeln. Des Weiteren kann er vom Vorstand mit Sonderaufgaben betraut werden. Er kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und eine beratende Tätigkeit auf den Vorstand ausüben.
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre vom Tag der Wahl an gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene oder auf Antrag durch geheime Wahl.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Eine Wiederwahl für das nächstfolgende Geschäftsjahr ist für einen Kassenprüfer zulässig. Für den Wiedergewählten beträgt die Gesamt-Amtszeit zwei Jahre.

§ 13 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Haftungsausschuss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Nach gefasstem Auflösungsbeschluss fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.
3. Diese Vermögensbindung tritt auch ein, wenn die Gemeinnützigkeit des Vereins entfällt oder aberkannt wird.

§ 16 Steuerrechtliche Pflichten

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sollen im Vorfeld mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sollen im Vorfeld vom Vorstand ebenfalls mit dem Finanzamt besprochen werden.